

## **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**38. Jahrgang, Nr. 46, 24.05.2017**

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)  
zum Erwerb des Hochschulgrads  
„Bachelor of Engineering (B.Eng.)“  
gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG  
an der Fachhochschule Dortmund  
im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und  
Rehabilitationstechnik**

**Vom 17. Mai 2017**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
zum Erwerb des Hochschulgrads  
„Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG  
an der Fachhochschule Dortmund  
im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik**

**Vom 17. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad .....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen .....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	6
§ 15 Widerspruchsverfahren .....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	7
§ 17 Mentoring und Studienstandsgespräche.....	7
§ 18 Betreuungsintensive Module.....	7
III. Besondere Studieninhalte .....	7
§ 19 Schlüsselqualifikationen.....	7
§ 20 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester .....	8

---

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	8
§ 21 Ziel und Form.....	8
§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 23 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 24 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	9
§ 25 Prüfung projektbezogener Arbeiten .....	9
§ 26 Prüfungen in mündlicher Form .....	9
§ 27 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und sonstige Prüfungsformen.....	9
§ 28 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	9
V. Thesis und Kolloquium .....	10
§ 29 Thesis .....	10
§ 30 Zulassung zur Thesis .....	10
§ 31 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	10
§ 32 Abgabe der Thesis .....	11
§ 33 Kolloquium.....	11
§ 34 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	11
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....	12
§ 35 Ergebnis der Bachelorprüfung .....	12
§ 36 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	12
§ 37 Zusatzmodule .....	12
§ 38 Bachelorurkunde .....	12
VII. Schlussbestimmungen.....	13
§ 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	13
 <b>Anlage 1:</b> Module und Modulprüfungen und deren Zeitpunkte; Studentische Arbeitsbelastung (Workload); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) .....	13
<b>Anlage 2:</b> Studienplan für den Bachelorstudiengang Orthopädie- und Rehabilitationstechnik .....	14

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### **Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik, auf welchen die Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (nachfolgend Bundesfachschule genannt) im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG vorbereitet hat.  
  
Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für das Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

### § 2

#### **Ziel des Studiums, Bachelor-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Bachelor-Studienprogramm soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse medizintechnischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Die besonderen fachspezifischen Anforderungen der interprofessionellen, individuellen Hilfsmittelversorgung werden durch ein Studienmodell mit praxisintegrierten Phasen vermittelt. Die Studieninhalte bauen auf den Kenntnisse und Fertigkeiten der dreijährigen Berufsausbildung im Orthopädietechnikerhandwerk auf, beinhalten die fach- und allgemeintheoretischen Inhalte des Meisterberufsbildes und ergänzen und vertiefen diese in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Modulen. So wird nach Ablegung des fachpraktischen Teils der Meisterprüfung nach dem Bachelor-Abschluss eine Doppelqualifikation Bachelor Orthopädie- und Rehabilitationstechnik und Meister im Orthopädietechnikerhandwerk erlangt. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

**§ 3****Modulstruktur und Leistungspunktesystem**

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 5.400 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 2 abgeschlossen werden kann. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelor-Studienprogramms Orthopädie- und Rehabilitationstechnik einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelor-Studienprogramms Orthopädie- und Rehabilitationstechnik zu entnehmen.
- (4) Die Bundesfachschiule stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund für das Bachelor-Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

**§ 4****Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
  1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
  2. eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Gesellen / zur Gesellin im Orthopädietechnikerhandwerk;
  3. ein Studienvertrag mit der Bundesfachschiule zur Teilnahme am Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik.
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

**§ 5****Studienberatung**

[zu § 5 RahmenPO]

- (1) Die Studienberatung erfolgt durch die Bundesfachschule im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Im Übrigen findet § 5 RahmenPO Anwendung.

**§ 6****Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (2) Das Studium im Bachelor-Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik kann jederzeit aufgenommen werden. Eine Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund findet nach Maßgabe der Einschreibungsordnung statt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.

**§ 7****Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Orthopädie- und Rehabilitationstechnik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
  2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
  3. zwei weiteren Lehrenden im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik;
  4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
  5. zwei Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationstechnik gewählt. Bis auf die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 müssen sie Mitglieder der Fachbereiche Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
  - (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

**§ 8****Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 9**

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 10**

**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 11**

**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 3 Anwendung.

**§ 12**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 13**

**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 14**

**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 15**

**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 16**

**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

## II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

### § 17

#### Mentoring und Studienstandsgespräche

[zu § 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik ein durch die Bundesfachschule organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in das Modul BP 3 „Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul.
- (2) Im zweiten und dritten Semester des Bachelor-Studienprogramms Orthopädie- und Rehabilitationstechnik finden Studienstandsgespräche statt. Das Studienstandsgespräch des zweiten Semesters ist in das Modul BP 8 „Semesterarbeit 2“ integriert. Die Teilnahme am Studienstandsgespräch des zweiten Semesters ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul. Sind im ersten und zweiten Semester im Bachelor-Studienprogramms Orthopädie- und Rehabilitationstechnik nicht mindestens 40 Leistungspunkte erreicht worden, findet im dritten Semester ein weiteres Studienstandsgespräch statt, das entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung im Modul BP 12 „Semesterarbeit 3“ des dritten Semesters ist.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

### § 18

#### Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik besonders betreuungsintensive Module sind in **Anlage 1** ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

## III. Besondere Studieninhalte

### § 19

#### Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.



**§ 20****Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

**IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen****§ 21****Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei und höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten, Referate und Portfolioprfungen (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt oder in einer mit dem Prüfungsausschuss festgelegten Form dokumentiert und präsentiert werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

**§ 22****Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Studiengang oder Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland in einem Studiengang oder Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder in einem Studiengang oder Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Bundesfachschule kein Prüfungsanspruch mehr besteht. In diesem Fall erfolgt nach § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG eine Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, der Prüfling kann unter Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Fachsemester eines der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund vorbehaltlich eventuell bestehender Zulassungsbeschränkungen wechseln.

(3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

**§ 23**  
**Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 24**  
**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 25**  
**Prüfung projektbezogener Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 26**  
**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 27**  
**Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und sonstige Prüfungsformen**  
[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Prüfungen werden des Weiteren in Form von Portfolioprüfungen, Disputationen, Präsentationen, Dokumentationen im Logbuch, Protokollen, Berichten oder Lerntagebüchern (siehe Modulhandbuch) abgehalten.
- (2) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

**§ 28**  
**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

## V. Thesis und Kolloquium

### § 29

#### Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Problem aus dem Bereich der technischen Orthopädie, Rehabilitation oder der Hilfsmittelversorgung. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

### § 30

#### Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 22 Absatz 1 erfüllt;
  2. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 1** bis auf eine Prüfung bestanden hat;
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik eine Bachelor-Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in einem Bachelor-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

### § 31

#### Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung zehn Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema zwölf Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

**§ 32****Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor-Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor-Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

**§ 33****Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

**§ 34****Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

**VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse****§ 35****Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

**§ 36****Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Bachelor-Studienprogramm, die Namen der Module und der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:  
Bachelor-Thesis ..... 30%  
Kolloquium ..... 5%  
Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen ..... 65%  
Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO mit Ausnahme von Absatz 6 Anwendung.

**§ 37****Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 38****Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

---

**VII. Schlussbestimmungen****§ 39****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) zum Erwerb des Hochschulgrads „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG im Bachelor-Studienprogramm Orthopädie-Ingenieur/-in an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 73 vom 28.07.2015), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2015/16 an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben und aufnehmen.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gründungsdekans des Fachbereichs Informationstechnik vom 05.05.2017 auf Grundlage des Hochschulgesetzes § 26 Absatz 6 Satz 1 und § 27 in Funktion des Fachbereichsrats sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 16.05.2017.

Dortmund, den 17. Mai 2017

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs  
Informationstechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Wißing

**Module und Modulprüfungen und deren Zeitpunkte; Studentische Arbeitsbelastung (Workload);  
Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)**

Anlage 1

1. Semester						
Module	Prüfungsnummer	Modulprüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			ECTS-Punkte
			Kontaktzeit		Selbststudium (Stunden)	
			SWS	Stunden		
Medizinisch-therapeutische Grundlagen 1	BP1	MP 1	6	90	90	6
Biomechanik / Grundlagen *	BP2	MP 2	6	90	90	6
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	BP3	MP 3	6	90	90	6
Semesterarbeit 1	BP4	MP 4	8	120	240	12
<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>26</b>	<b>390</b>	<b>510</b>	<b>30</b>

2. Semester						
Module	Prüfungsnummer	Modulprüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			ECTS-Punkte
			Kontaktzeit		Selbststudium (Stunden)	
			SWS	Stunden		
Rechnungswesen und Controlling	BP5	MP 5	6	90	90	6
Grundlagen BWL	BP6	MP 6	6	90	150	8
Arbeitspädagogik	BP7	MP 7	6	90	150	8
Semesterarbeit 2	BP8	MP 8	6	90	150	8
<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>24</b>	<b>360</b>	<b>540</b>	<b>30</b>

3. Semester						
Module	Prüfungsnummer	Modulprüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			ECTS-Punkte
			Kontaktzeit		Selbststudium (Stunden)	
			SWS	Stunden		
Natur- und Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen *	BP9	MP 9	6	90	90	6
Messtechnik 1 *	BP10	MP 10	6	90	90	6
Biomechanik / Gelenke	BP11	MP 11	6	90	90	6
Semesterarbeit 3	BP12	MP 12	8	120	240	12
<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>26</b>	<b>390</b>	<b>510</b>	<b>30</b>

4. Semester						
Module	Prüfungsnummer	Modulprüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			ECTS-Punkte
			Kontaktzeit		Selbststudium (Stunden)	
			SWS	Stunden		
Medizinisch-therapeutische Grundlagen 2	BP13	MP 13	6	90	90	6
Orthesen / Bandagen	BP14	MP 14	6	90	150	8
Prothesen	BP15	MP 15	6	90	150	8
Reha / Sitzschalen	BP16	MP 16	6	90	150	8
<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>24</b>	<b>360</b>	<b>540</b>	<b>30</b>

5. Semester						
Module	Prüfungsnummer	Modulprüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			ECTS-Punkte
			Kontaktzeit		Selbststudium (Stunden)	
			SWS	Stunden		
Orthesenversorgung	BP17	MP 17	6	90	150	8
Prothesenversorgung	BP18	MP 18	6	90	150	8
Reha-Technik	BP19	MP 19	6	90	150	8
Messtechnik 2	BP20	MP 20	6	90	90	6
<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>24</b>	<b>360</b>	<b>540</b>	<b>30</b>

6. Semester						
Module	Prüfungsnummer	Modulprüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			ECTS-Punkte
			Kontaktzeit		Selbststudium (Stunden)	
			SWS	Stunden		
Grundlagen Steuerungstechnik und Signalverarbeitung*	BP21	MP 21	6	90	90	6
Semesterarbeit 4	BP22	MP 22	5	75	195	9
Bachelor-Thesis	BT	MP 23			360	12
Kolloquium	BAK	MP 24			90	3
<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>11</b>	<b>165</b>	<b>735</b>	<b>30</b>

<b>1. bis 6. Semester gesamt</b>		<b>24</b>	<b>135</b>	<b>2025</b>	<b>3375</b>	<b>180</b>
----------------------------------	--	-----------	------------	-------------	-------------	------------

\* betreuungsintensive Module gemäß § 18

Studienplan für den Bachelorstudiengang Orthopädie-Ingenieur/-in

Anlage 2

Sem.	1. ECTS	2. ECTS	3. ECTS	4. ECTS	5. ECTS	6. ECTS	7. ECTS	8. ECTS	9. ECTS	10. ECTS	11. ECTS	12. ECTS	13. ECTS	14. ECTS	15. ECTS	16. ECTS	17. ECTS	18. ECTS	19. ECTS	20. ECTS	21. ECTS	22. ECTS	23. ECTS	24. ECTS	25. ECTS	26. ECTS	27. ECTS	28. ECTS	29. ECTS	30. ECTS
6	BP21: Grundlagen Steuerungstechnik und Signalverarbeitung 4 V / 2 U																Bachelor-Thesis										Kolloquium			
	Grundlagen Steuerungstechnik und Signalverarbeitung 21. Modulprüfung (6 ECTS)																Bachelor-Thesis										Bachelor-Abschlusskolloquium			
	21. Modulprüfung (6 ECTS)																23. Modulprüfung (12 ECTS)										24. Modulprüfung (3 ECTS)			
	Semesterarbeit 4																23. Modulprüfung (12 ECTS)										24. Modulprüfung (3 ECTS)			
5	BP17: Orthosenversorgung 4 V / 2 U																BP19: Reha-Technik 4 V / 2 U										BP20: Messtechnik 2 4 V / 2 U			
	Orthesenversorgung 17. Modulprüfung (8 ECTS)																Reha-Technik 19. Modulprüfung (8 ECTS)										Messtechnik 2 20. Modulprüfung (6 ECTS)			
	17. Modulprüfung (8 ECTS)																19. Modulprüfung (8 ECTS)										20. Modulprüfung (6 ECTS)			
4	BP13: Medizinisch-therapeutische Grundlagen 2 4 V / 2 U																BP15: Prothesen 4 V / 2 U										BP16: Reha / Sitzschalen 4 V / 2 U			
	Medizinisch-therapeutische Grundlagen 2 13. Modulprüfung (6 ECTS)																Prothesenversorgung 18. Modulprüfung (8 ECTS)										Prothesen 15. Modulprüfung (8 ECTS)			
	13. Modulprüfung (6 ECTS)																18. Modulprüfung (8 ECTS)										15. Modulprüfung (8 ECTS)			
3	BP9: Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 4 V / 2 U																BP11: Biomechanik / Gelenke 4 V / 2 U										BP12: Semesterarbeit 3 1 V / 1 U / 6 P			
	Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 9. Modulprüfung (6 ECTS)																Biomechanik / Gelenke 11. Modulprüfung (6 ECTS)										Semesterarbeit 1 12. Modulprüfung (12 ECTS)			
	9. Modulprüfung (6 ECTS)																11. Modulprüfung (6 ECTS)										12. Modulprüfung (12 ECTS)			
2	BP5: Rechnungswesen und Controlling 4 V / 2 U																BP7: Arbeitspädagogik 4 V / 2 U										BP8: Semesterarbeit 2 1 V / 1 U / 4 P			
	Rechnungswesen und Controlling 5. Modulprüfung (6 ECTS)																Arbeitspädagogik 7. Modulprüfung (8 ECTS)										Semesterarbeit 2 8. Modulprüfung (8 ECTS)			
	5. Modulprüfung (6 ECTS)																7. Modulprüfung (8 ECTS)										8. Modulprüfung (8 ECTS)			
1	BP1: Medizinisch-therapeutische Grundlagen 1 4 V / 2 U																BP3: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten 4 V / 2 U										BP4: Semesterarbeit 1 1 V / 1 U / 6 P			
	Medizinisch-therapeutische Grundlagen 1 1. Modulprüfung (6 ECTS)																Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten 3. Modulprüfung (6 ECTS)										Semesterarbeit 1 4. Modulprüfung (12 ECTS)			
	1. Modulprüfung (6 ECTS)																3. Modulprüfung (6 ECTS)										4. Modulprüfung (12 ECTS)			